

Preisblatt Netzentgelte Strom

Preisblätter für die Netznutzung (Strom) im Netzgebiet der Stadtwerke Leine-Solling GmbH

erstellt zum: gültig ab: 01.01.2021 01.01.2021

Netzentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung¹⁾

Jahresleistungspreissystem ^{2),3)}	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 bn		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 bn	
Entnahme aus:	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kW * a	ct / kWh	€ / kW * a	ct / kWh
MS - NE 5 - Mittelspannung ⁶⁾	20,89	4,65	108,31	1,15
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	24,24	5,15	117,14	1,43
NS - NE 7 - Niederspannung	31,77	6,38	140,79	2,02

Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

geltende MwSt.:

19%

Netzentgelte ^{3),4)}	netto	brutto	netto	brutto
Kundongrupno	Arbeitspreis	Arbeitspreis	Grundpreis	Grundpreis
Kundengruppe	ct / kWh	ct / kWh	€/a	€/a
Kleinkunden	5,90	7,02	48,00	57,12
Elektromobilität	2,80	3,33		
Elektrospeicherheizung ⁵⁾	2,80	3,33		
Wärmepumpen ⁵⁾	2,80	3,33		

- 1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte
- 2) In diesen Entgelten sind die Kosten für die vorgelagerten Netze, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.

3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:

siehe auch:

gesetzlich geltende Umsatzsteuer

z.Zt. 19%

Messstellenbetrieb inkl. Messung

Preisblatt Seite 3

Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19-, § 18- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen

Preisblatt Seite 4

- 4) In den Entgelten (GP und AP) sind die Kosten für Netznutzung, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.
- 5) Die unterbrechbaren Entnahmestellen ohne Leistungsmessung werden auf Basis von TLP (temperaturabhängige Lastprofile) beliefert, eine Begrenzung auf die bekannten 100.000 kWh für SLP-Kunden kann bei diesen Kundengruppen überschritten werden. Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt ausschließlich im NS-Netz und durch das sogenannte Lastprofilverfahren für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (uVE) der Stadtwerke Leine-Solling GmbH.
- 6) Die Abrechnung von Entnahmestellen am Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung erfolgt mit einer 3%igen Erhöhung der Arbeitsund Leistungswerte für Transformatorenverluste, sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Angaben zur Ermittlung der Transformatorenverluste vorliegen.

Es gilt der Kommunalrabatt von 10 % auf sämtliche regulären Netzentgelte für alle entsprechend benannten Abnahmestellen der Stadt Moringen in der Niederspannung (ohne Leistungsmessung)



Monatsleistungssystem für Kunden mit registrierender Leistungsmessung¹⁾

Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der eine signifikant geringere oder gar keine Leistungsaufnahme in der verbleibenden Zeit gegenübersteht, bietet die Stadtwerke Leine-Solling GmbH diese Alternative zum Jahresleistungspreissystem (Preisblatt 1) an. Die Anmeldung nimmt vor Abrechnungsbeginn der Netzkunde vor.

Monatsleistungspreissystem ^{2),3)}	Monatsleistungspreissystem	
Entnahme aus:	Leistungspreis Arbeitspreis € / kW * Monat ct / kWh	
MS - NE 5 - Mittelspannung	18,05	1,15
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	19,52	1,43
NS - NE 7 - Niederspannung	23,47	2,02

Reservenetzkapazität für Kunden mit registrierender Leistungsmessung¹⁾

Die Zeiten eines Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann ein Netzkunde beim Netzbetreiber durch die Bestellung einer Netzreservekapazität absichern. Die Höhe der Netzreserve kann i.d.R. bis zur Netto-Engpassleistung der Erzeugungsanlage durch den Netznutzer in Anspruch genommen werden. Die Abrechnung durch den Netzbetreiber erfolgt nach einem Jahr auf Basis der in Anspruch genommenen Zeit (in Stunden). Unterjährigkeiten sind nicht gestattet.

Reservenetzkapazität ³⁾	bis 200 h	bis 400 h	bis 600 h
Entnahme aus:	€ / kW * a	€ / kW * a	€ / kW * a
MS - NE 5 - Mittelspannung	52,23	62,68	73,13
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	60,60	72,72	84,84
NS - NE 7 - Niederspannung	79,44	95,32	111,21

Entgelte für Blindstrom/Blindarbeit

Bei Kunden mit registrierender Leistungsmessung¹⁾ wird die Blindarbeit separat erfasst.

Der Netzkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegten Grenzwerte gemäß den vertraglichen Regelungen eingehalten werden.

Blindstrom ⁴⁾	induktiv	kapazitiv	Entgelt
Entnahme aus:	cos φ (phi)	cos φ (phi)	Ct / kVarh
MS - NE 5 - Mittelspannung	< 0,95	< 1,0	1,00
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	< 0,95	< 1,0	1,00
NS - NE 7 - Niederspannung	< 0,90	< 0,90	1,00

1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte

2) In diesen Entgelten sind die Kosten für die vorgelagerten Netze, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.

3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:

siehe auch:

gesetzlich geltende Umsatzsteuer

Preisblatt Seite 3

Messstellenbetrieb inkl. Messung

Preispiatt seite s

Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19-, § 18- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen

Preisblatt Seite 4

4) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer.

z.Zt. 19%



Die Entgelte für Messeinrichtung gelten für:

Kunden mit Leistungsmessung und dezentrale Erzeugungsanlagen mit Leistungsmessung Kunden ohne Leistungsmessung und dezentrale Erzeugungsanlagen ohne Leistungsmessung

Entgelte für Messstellenbetrieb²⁾ inkl. Messung mit registrierender Leistungsmessung¹⁾

Entgelte ⁴⁾	Messstellenbetrieb inkl. Mess-DL
Entgelt für Messung in bzw. i. V. m.:	€/a
Mittelspannung (einschl. HS/MS) 5)	805,80
Niederspannung (einschl. MS/NS) 5)	445,08

Entgelte für Messstellenbetrieb³⁾ inkl. Messung ohne registrierende Leistungsmessung¹⁾

Entgelte ⁴⁾	Messstellenbetrieb inkl. Mess-DL
Entgelt für Messung mit:	€/a
Eintarif	12,84
Zweitarif ⁶⁾	35,52
Wandlersatz 1kV	21,36

- 1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte
- 2) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (tägliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung in Verbindung mit der Datenweitergabe an berechtigte Dritte.
- 3) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (jährliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung in Verbindung mit der Datenweitergabe an berechtigte Dritte.
 - Weitere Ab-/Auslesungen werden erneut abgerechnet (z.B: auf Kundenwunsch), ausgenommen sind jene aufgrund von Lieferantenwechseln (z.B. durch Ein- bzw. Auszug, usw.)

z.Zt. 19%

- 4) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer.
- 5) inkl. Wandler und Telekommunikationseinrichtung
- 6) inkl. Schaltgerät



Konzessionsabgabe und gesetzliche Umlagen¹⁾

aus der Konzessionsabgabeverordnung (KAV)	in Gemeinden bis Einwohner	Umlage in ct/kWh ²⁾
Strom, bei sonstigen Tariflieferungen der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird	25.000	1,32
Strom, bei sonstigen Tariflieferungen der als Schwachlaststrom geliefert wird	25.000	0,61
Sondervertragskunden (mit registrierender Leistungsmessung ³⁾)		0,11

aus dem § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Umlage)	Umlage in ct/kWh ²⁾	
Nicht-privilegierte Letztverbraucher	in der jeweils veröffentlichten Höhe ²	

aus dem § 18 EnWG (abschaltbare Lasten)	Umlage in ct/kWh ²⁾
alle Letztverbraucher	in der jeweils veröffentlichten Höhe ²⁾

aus dem § 19 Abs. 2 (StromNEV)		Umlage in ct/kWh ²⁾
Letztverbrauchergruppe A	(für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ²⁾
Letztverbrauchergruppe B	(Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ²⁾
Letztverbrauchergruppe C		in der jeweils veröffentlichten Höhe ²⁾

Letztverbrauchergruppe C:

Umfasst die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strommengen von Letztverbrauchern, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C ist nachzuweisen.

aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)	Umlage in ct/kWh ²⁾	
KWK-Umlage für nichtprivilegierte Letztverbräuche ³⁾	in der jeweils veröffentlichten Höhe	

Für die privilegierten Letztverbräuche sind die speziellen Bestimmungen der § 27 bis 27 c sowie § 36 Abs. 3 KWKG anzuwenden:

Danach zahlen Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Weitere Einzelheiten sind den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber auf deren Internetseite zu entnehmen: https://www.netztransparenz.de/)

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer.

- z.Zt. 19%
- 2) Die angegebenen Werte entsprechen den aktuellen Prognosen (siehe https://www.netztransparenz.de/de/index.htm) zur Höhe dieser Umlage.
- 3) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.